

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Becker (FDP)
– Drucksache 17/8547–

Täter-Opfer-Ausgleich in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8547** – vom 11. März 2019 hat folgenden Wortlaut:

§ 46 a Strafgesetzbuch sieht die Möglichkeit einer Strafmilderung oder sogar eines Absehens von der Strafe vor, wenn der Täter sich bemüht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht hat oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt. Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung stärken das Interesse des Opfers einer Straftat an einer Schadenskompensation. Dem Täter soll die Verwerflichkeit seines Handelns und dessen Folgen zu Bewusstsein gebracht und seine Bereitschaft gefördert werden, hierfür Verantwortung zu übernehmen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e. V. (BAG TOA) hat kürzlich festgestellt, dass die Fallzahlen tendenziell rückläufig seien.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es eine statistische Erfassung der TOA-Verfahren in Rheinland-Pfalz? Wenn ja, welche Daten werden erfasst?
2. Wie viele Fälle gab es in den letzten fünf Jahren?
3. Gibt es Delikte, die vom Täter-Opfer-Ausgleich ausgeschlossen sind?
4. Wie wird gewährleistet, dass das TOA-Angebot flächendeckend und nach den bundesweiten TOA-Standards vorgehalten wird?
5. Wie wird gewährleistet, dass Selbstmelder Zugang zu qualifizierten Mediatorinnen und Mediatoren haben?
6. Ist der Täter-Opfer-Ausgleich regelmäßiger Bestandteil in der Ausbildung bei der Landespolizei und den Rechtsreferendarinnen und -referendaren?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. April 2019 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine Statistik über den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) wird in Rheinland-Pfalz seit 1995 geführt.

Erfasst werden

- die Gesamtzahl der zugeleiteten Straf- und Ermittlungsverfahren,
- die Zahl der TOA-Verfahren (sogenannte Täterzählung) und in welchem Verfahrensstadium diese der TOA- Koordinierungsstelle zugewiesen wurden,
- die Zahl der erledigten TOA-Verfahren einschließlich der Art der Erledigung,
- die Gesamthöhe der vermittelten Schadenersatz- und Schmerzensgeldzahlungen,
- die Zahl der am TOA beteiligten Täter und Opfer, jeweils danach aufgegliedert, ob es sich um jugendliche/heranwachsende oder erwachsene Täter bzw. Opfer handelt, und
- wer das TOA-Verfahren angeregt hat.

Die erhobenen Fallzahlen für die letzten fünf Jahre ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

	Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
1.	Zugeleitete Straf- und Ermittlungsverfahren	1.940	1.902	2.089	1.885	1.838
2.	TOA-Verfahren nach Täterzählung	2.274	2.176	2.328	2.119	2.059
2.1.	davon im Ermittlungsverfahren zugewiesen	1.847	1.954	2.052	1.843	1.739
2.2.	davon im Zwischenverfahren zugewiesen	150	132	169	170	210
2.3.	davon im Hauptverfahren zugewiesen	102	90	107	106	110
3.	Erledigte Verfahren nach Täterzählung	2.304	2.154	2.259	2.101	2.081
3.1.	Erfolgreicher Ausgleich / Einigung	1.167	1.032	1.168	1.096	1.029
3.2.	Nicht zustande gekommene Verfahren	846	832	758	723	760
3.2.1.	wegen Täterbereitschaft / Opferablehnung	397	386	358	326	355
3.2.2.	wegen Täterablehnung	449	446	400	397	405
3.3.	Einigung wurde nicht erzielt	107	112	101	116	120
3.4.	Vereinbarung wurde nicht erfüllt	76	51	78	72	72
3.5.	Sonstige Gründe	108	127	154	94	100
4.	Vermittelter Schadensersatz/ Schmerzensgeld (in Euro)	334.703,72 €	343.794,49 €	415.304,52 €	294.706,14 €	429.993,82 €
5.	Verfahrensbeteiligte aus Punkt 3.					
5.1	Jugendliche / heranwachsende Täter	821	645	845	777	800
5.2	Erwachsene Täter	1.483	1.509	1.414	1.324	1.281
5.3	Jugendliche / heranwachsende Opfer	695	516	719	657	752
5.4	Erwachsene Opfer	1.531	1.647	1.555	1.482	1.371
5.5	Juristische Personen	135	165	226	215	159
6.	Erledigte Verfahren angeregt durch:	2.303	2.156	2.259	2.107	2.081
6.1	Staatsanwaltschaft	2.048	1.942	2.033	1.914	1.878
6.2	Gericht	176	154	168	139	136
6.3	Gerichtshilfe / Jugendgerichtshilfe	53	30	34	33	41
6.4	Selbstmeldungen	26	30	24	21	26

Zu Frage 3:

Grundsätzlich ist der Täter-Opfer-Ausgleich nach dem Gesetz – § 46 a Strafgesetzbuch (StGB) bzw. § 10 Abs. 1 Nummer 7 und § 105 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) – sowie der Rechtsprechung selbst bei schweren Straftaten nicht ausgeschlossen. Insoweit ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Verfahren für den Täter-Opfer-Ausgleich geeignet ist. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass gemäß § 155 a Satz 3 Strafprozessordnung (StPO) die Eignung nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten angenommen werden darf.

Für die möglichen Rechtsfolgen eines Täter-Opfer-Ausgleichs bestehen hingegen gewisse Einschränkungen. So kommt nach erfolgreich durchgeführtem Täter-Opfer-Ausgleich die Einstellung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens gemäß § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 5, Abs. 2 StPO bei Verbrechen nicht in Betracht, also bei rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB). Ein Absehen – also nicht nur eine Milderung – der Strafe ist gemäß § 46 a StGB nur möglich, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verwirkt ist.

Zu Frage 4:

In Rheinland-Pfalz ist seit 1997 ein flächendeckendes Netz von Schlichtungsstellen zum Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden. Die Koordinierung erfolgt durch die nachstehend aufgeführten freien Träger der Opfer- und Straffälligenhilfe:

- Bad Kreuznach: Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe e. V.,
- Kaiserslautern: Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Kaiserslautern e. V.,
- Koblenz: Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich des Vereins Bewährungshilfe Koblenz e. V.,
- Landau: Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Südpfalz e. V.,
- Ludwigshafen: Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Rechtspflege Vorderpfalz e. V.,
- Mainz: Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe e. V.,
- Pirmasens: Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e. V.,
- Trier: Projekt „Handsclag“ des Vereins Starthilfe Trier e. V.,
- Zweibrücken: Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e. V.

Die TOA-Koordinierungsstellen orientieren sich an den TOA-Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich in ihrer aktuellen Fassung.

Mit Ausnahme der TOA-Koordinierungsstelle des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Zweibrücken/Pirmasens wurde sämtlichen freien Trägern in Rheinland-Pfalz das bundesweit gebräuchliche TOA-Gütesiegel zur Qualitätssicherung verliehen. Das Gütesiegel wird durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich in Zusammenarbeit mit dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln vergeben. Die Fachstellen werden durch einen Kurator geprüft. Über die Vergabe entscheidet eine aus Experten berufene Kommission. Die mit der Zertifizierung verbundenen Kosten wurden durch das Ministerium der Justiz getragen.

Das Gütesiegel belegt, dass in den zertifizierten Fachstellen nach den Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich gearbeitet wird. Die Zertifizierung der TOA-Koordinierungsstelle Zweibrücken/Pirmasens scheiterte lediglich an den zu geringen Fallzahlen.

Zu Frage 5:

Die TOA-Standards geben vor, dass auch Selbstmeldern die Möglichkeit eingeräumt werden soll, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu initiieren.

Das Ministerium der Justiz stellt auf seiner Homepage – auch für potenzielle Selbstmelder – Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich bereit (<https://jm.rlp.de/de/themen/taeter-opfer-ausgleich-toa/>), unter anderem auch die Informationsbroschüre „Täter-Opfer-Ausgleich – Vorteile und Chancen“, die zuletzt im Januar 2019 aktualisiert wurde. Sie ist unter https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Broschueren/TaeterOpferAusgleich_2019.pdf abrufbar. Dort sind auch die jeweiligen örtlichen TOA-Koordinierungsstellen und damit die Ansprechpartner für Selbstmelder aufgeführt. Flyer und Homepage sind so gestaltet, dass sie einfach und klar über den Täter-Opfer-Ausgleich informieren.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist in der rheinland-pfälzischen Strafrechtspraxis fest etabliert. Die örtlichen TOA-Koordinierungsstellen sind daher auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern als Berater für potenzielle Selbstmelder bekannt.

Darüber hinaus ist durch strafprozessuale Regelungen gewährleistet, dass potenzielle Selbstmelder im Ermittlungs- und Strafverfahren über die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs informiert werden:

Beschuldigte sollen gemäß § 136 Abs. 1 Satz 6 StPO in geeigneten Fällen im Rahmen der ersten Vernehmung auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden. Gemäß § 155 a StPO sollen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem herbeizuführen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken.

Gemäß § 406 i Abs. 1 Nummer 5 StPO sind Verletzte möglichst frühzeitig darauf hinzuweisen, dass sie nach Maßgabe des § 155 a StPO eine Wiedergutmachung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen können.

Hinsichtlich der Qualifikation der Mediatorinnen und Mediatoren erfolgen die maßgeblichen Vorgaben durch die TOA-Standards. Bezüglich der entsprechenden Zertifizierung kann auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen werden.

Zu Frage 6:

Die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz thematisiert den Täter-Opfer-Ausgleich schwerpunktmäßig in den Studienfächern Kriminalistik und Kriminologie.

In Modul 3 lernen die Studierenden die Belehrungsverpflichtungen gegenüber Beschuldigten, Zeugen und Geschädigten im Strafverfahren kennen. Hierbei werden auch die Hinweispflichten zum Täter-Opfer-Ausgleich aus § 136 Abs. 1 Satz 6 und § 406 i Abs. 1 Nummer 5 StPO vermittelt und sowohl Zielsetzung als auch Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs besprochen. In Modul 6 werden im Bereich der Viktimologie intensiv die Rechte von Opfern im Strafverfahren und die Inhalte des Opfermerkbogens behandelt. Dabei bildet der Täter-Opfer-Ausgleich mit seinen rechtlichen Bedingungen und Vorteilen für Opfer und Täter einen Schwerpunkt. Seit etwa einem Jahr erhalten die Studierenden im Rahmen einer Kriminologie-Vorlesung die Gelegenheit, unmittelbar mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Täter-Opfer-Koordinierungsstelle zu sprechen und so ein praxisnahes Verständnis für die Mediation im Strafverfahren zu erlangen. Es ist beabsichtigt, diesen Austausch fortzuführen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist auch regelmäßiger Bestandteil der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Nach Nummer 6 der Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare i. V. m. Nummer 3.2 der Stoffpläne ist der Täter-Opfer-Ausgleich in den strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften (Pflichtstation) zu behandeln. Seit dem Jahr 2014 werden zudem in beiden Oberlandesgerichtsbezirken im Rahmen der strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften TOA-Koordinierungsstellen besucht, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren einen Einblick in die praktische Arbeit zu ermöglichen.

Herbert Mertin
Staatsminister

